



S A T Z U N G

für den

TURNERBUND GINGEN 1870 e.V.

Gingen an der Fils

*In der Hauptversammlung vom 26. März 1982
wurde der Satzung einstimmig zugestimmt.*

Diese Satzung wurde am 1.12.1992 durch die Jugendordnung ergänzt. Dieser Jugendordnung stimmte die Hauptversammlung am 23. April 1993 einstimmig zu und war mit der Ergänzung der Vereinssatzung einverstanden. Die Jugendordnung ist damit ein Bestandteil der Vereinssatzung. Anfang 2011 wurde die Regelung über Zahlung von Aufwandsentschädigungen (§14) in der Satzung ergänzt. Dieser Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2011 mit der notwendigen Mehrheit zugestimmt. Anfang 2013 wurde §11, die Zusammensetzung des Vorstands und §12 die Arten von Ausschüssen geändert und in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2013 mit der notwendigen Mehrheit bestätigt. Am 23.03.2017 wurde in der MV § 14 (Aufwandsentschädigungen) einstimmig angepasst.



§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben des Vereins

Der im Jahr 1870 gegründete Verein führt den Namen Turnerbund Gingen 1870 e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Geislingen/Steige eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Gingen an der Fils.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes und des Württembergischen Landessportbundes bzw. der diesen angeschlossenen Fachorganisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als besondere Vereinsaufgabe gelten die Förderung der Jugendarbeit sowie die sportliche Weiterbildung der aktiven Mitglieder in den einzelnen Sportarten.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.

§ 3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Im Übrigen werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
- d) Kinder und Schüler (unter 14 Jahren)

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Beitritt ist ein mit eigenhändiger Unterschrift versehenes Beitritts-gesuch. Über den Beitritt entscheidet der Turnrat. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen 6 Wochen nach Erhalt des Beitritts-gesuchs kein gegenteiliger Bescheid zugeht.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.



Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder übernommen.

§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) den freiwilligen Austritt
- c) den Ausschluss durch den Turnrat

Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September beim Turnrat eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Turnrat beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Turnrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge aller Vereinsangehörigen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Turnrats festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig; Beiträge können auf Antrag vom Turnrat gestundet oder erlassen werden.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge (für bestimmte Sportarten) und Umlagen festsetzen.

§ 7. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins oder die Turn- und Sportbewegung verdient gemacht haben.

Der Turnrat kann die vorgeschlagenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zur Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Turnratsmitglieder erforderlich. Der Vorschlag kann von jedem Vereinsmitglied gemacht werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzungen und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die



Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen betreiben.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. der Turnrat
3. die Fachausschüsse

§ 10. Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen

- a) in der Regel als ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres;
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Turnrats oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Zwecks oder der Gründe gegenüber dem Turnrat.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Anzeige im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Gingen zu erfolgen.

Anträge sind eine Woche vor der Versammlung an den Turnrat zu richten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins;
- b) die Durchführung von Wahlen;
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
- d) die Bestellung der Kassenprüfer;
- e) die Erteilung der Entlastung für die Geschäfts - und Kassenführung
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden, sofern sie den Betrag von € 10.000,- übersteigen. Dasselbe gilt für Bauvorhaben jeglicher Art;
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Beiträge;
- i) die Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Geheim ist die Abstimmung durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.

(6) Turnratsmitglieder müssen einzeln gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden dieser Mitgliederversammlung unterzeichnen ist.

(8) Die Ausschüsse der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ausschüsse gelten als bestätigt, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins dafür ausspricht. .



§ 11. Turnrat (Vorstand)

Der Turnrat besteht aus:

- 3 Vorstandsvorsitzenden: - Vorstand für Finanzen
- Vorstand für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand für Sportangelegenheiten

Gesamtjugendleiter

Abteilungsleiter jeder Abteilung

Jugendleiter jeder Abteilung

Wirtschaftsführer

- (1) Dem Turnrat obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- (3) Der Turnrat bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Vorstandsvorsitzenden leiten und koordinieren die Arbeit des Turnrats. Sie berufen die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) und die Sitzungen des Turnrats ein, leiten sie und haben für den Vollzug der Beschlüsse dieser Organe zu sorgen.
- (4) Von den Mitgliedern des Turnrats sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Turnen, Gymnastik, Breitensport, Freizeitgestaltung, Leistungssport
 - b) Ballspielende Abteilungen, Sportanlagen
 - c) Jugendpflege
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Rechts- und Sozialfragen
 - e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - f) Fragen des Vereinsheims.
- (5) Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch die 3 Vorstandsvorsitzende vertreten. Sie sind praktisch der Vorstand. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Turnrat entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Turnratssitzung nochmals abgestimmt werden.
- (7) Der Vorstand für Finanzen hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Turnrats für die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der von ihm geleisteten Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu sorgen. Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des Turnrats. Er hat ferner den Jahresabschluss zu fertigen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Der Vorstand für Presse und Öffentlichkeitsarbeit hat von den Turnratssitzungen Niederschriften zu fertigen. Diese sind von ihm zu unterzeichnen und von einem der anderen Vorstände gegenzuzeichnen.
- (9) Der Gesamtjugendleiter ist mit der Jugendarbeit im Verein betraut und ist verpflichtet, zeitgerechte und der Jugend entsprechende Arbeit zu leisten. Auf die sportliche und geistige Betreuung der Kinder und Jugendlichen beiderlei Geschlechts wird besonderer Wert gelegt.



Er bedient sich eines Jugendausschusses, der sich aus den Jugendleitern der Abteilungen und eventuellen Jugendsprechern zusammensetzt.

§ 12. Ausschüsse und Sonderausschüsse

Für Themen die den Sportbetrieb betreffen und Themen die die Jugendarbeit betreffen werden Ausschüsse gebildet.

(1) Ausschuss für Sportangelegenheiten

Geleitet und einberufen wird der Ausschuss vom Vorstand für Sportangelegenheiten. Dem Ausschuss gehören alle Abteilungsleiter an.

(2) Ausschuss für Jugendarbeit

Geleitet und einberufen wird der Ausschuss vom Gesamtjugendleiter. Dem Ausschuss gehören alle Jugendleiter sowie die von den jeweiligen Abteilungen gewählten Jugendsprecher an.

(3) Sonderausschüsse

Der Turnrat ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen.

§ 13. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Turnrat nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der, Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Turnrat berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahrs stattfinden.

Die Kassenprüfer sind für 2 Jahre zu wählen.

§ 14. Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder und Nichtmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig.

(2) Der Turnrat kann abweichend von (1) beschließen, dass den Mitgliedern und Nichtmitgliedern, nicht jedoch den Turnratsmitgliedern in deren Funktion, für die begünstigte Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von (1) beschließen, dass einzelnen Turnratsmitgliedern für die begünstigte Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 15. Sportarten

Über die im Verein zu betreibenden Sportarten entscheidet der Turnrat.

Die Sportarten werden in eigenen Abteilungen ausgeübt.

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt von den Aktiven der betreffenden Abteilung. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.



§ 16. Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Turn -und Sportbetriebs der einzelnen Abteilungen obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern. Jede Abteilung kann für sich einen Ausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Ausschussmitglieder werden von den Aktiven der betreffenden Abteilung, gewählt. Die Wahl muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.
- (2) Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
- (3) Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen Bericht zu geben und sind im Übrigen an die Weisungen des Turnrats und der Hauptversammlung gebunden.
- (4) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Turnrates eigene Kassen aus Einnahmen von Sportveranstaltungen führen, unterliegen diese der Prüfung des Turnrats und der Kassenprüfer.
- (5) Die Bildung von Übungs- und Wettkampfgemeinschaften mit gleichen Abteilungen anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Turnrats.
- (6) Die Amtszeit aller Gewählten beträgt zwei Jahre.

§ 17. Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der Erschienenen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, beantragt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

§ 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser wird auch nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes - über die nur zu sportlichen Zwecken zulässige Verwendung des eventuell vorhandenen Vereinsvermögens oder die Deckung des etwa sich ergebenden Fehlbetrags entschieden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gingen/Fils, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Gingen/Fils.



§ 20. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.